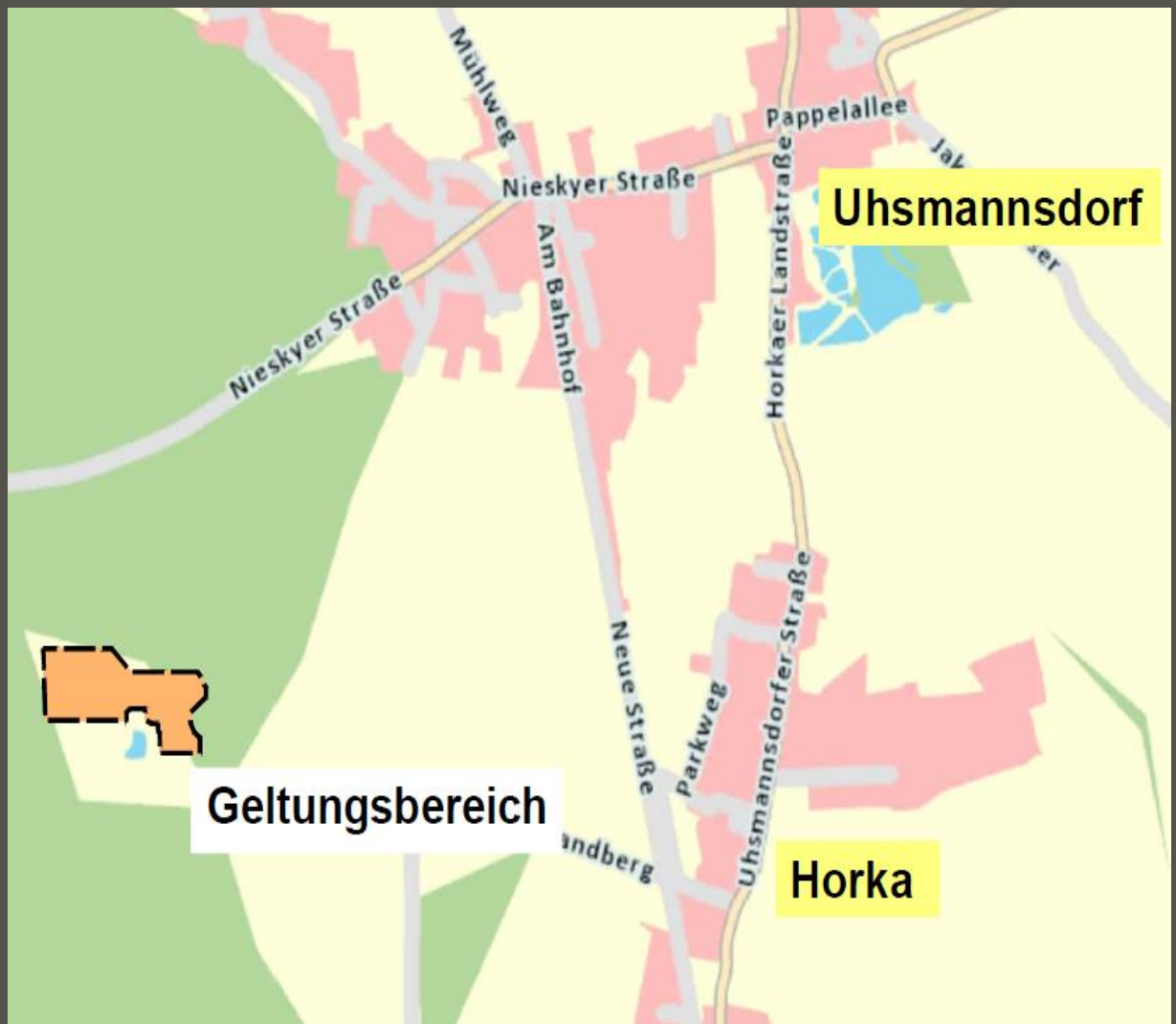


Gemeinde Horka

vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kiestagebau Uhsmannsdorf“



Anhang 04: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4654-451
und FFH-Gebietes DE 4654-301 „Doras Ruh“

Oktober 2019

Anlass und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Das Vogelschutzgebiet „Doras Ruh“ hat eine Größe von 525, 50 ha. Charakteristisch für dieses Gebiet sind zusammenhängende Waldgebiete mit Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern und ausgedehnte moorige Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen. Das Gebiet hat neben den Brutvögeln auch eine Bedeutung für Zugvögel.

Das FFH-Gebiet „Doras Ruh“ deckt sich fast vollständig mit Fläche des Vogelschutzgebietes. Lebensraumtypen innerhalb dieses Gebietes sind beispielsweise Moorwälder, Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore. Arten des Anhangs II sind Biber, Fischotter, Rotbauchunken und Große Moosjungfer. Die Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von 700 m zum Geltungsbereich

Ein wesentliches Ziel der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-RL) vom 25.5.1992 ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

Zu dem „NATURA 2000-Netz“ gehören sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG), die sich räumlich überlagern können.

Der Schutz der FFH-RL gilt vor allem den wildlebenden Arten und Lebensraumtypen, die europaweit bedroht oder sehr selten sind. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse werden im Anhang I der FFH-RL aufgeführt. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind im Anhang II der FFH-RL gelistet. Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und Arten werden, angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär eingestuft.

Die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Hierbei sollen die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Art. 2 Abs. 3 FFH-RL).

Mit den Entscheidungen der Kommission vom November 2007 und der Veröffentlichung der Listen für die für Deutschland maßgeblichen biogeographischen Regionen am 15. Januar 2008 ist das Meldeverfahren für Deutschland endgültig abgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, durch die Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können, regelt § 34 Abs. 2 bis 4 BNatSchG.

Dabei unterliegen dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 34 BNatSchG ausschließlich die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“.

Dies sind alle Gebiete, die von der Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (und damit in das Schutzgebietsnetz Natura 2000) aufgenommen wurden.

Die vorliegend zu prüfenden FFH- und SPA-Gebiet sind Bestandteil der Liste der Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB).

Ergibt die Prüfung der Betroffenheit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in § 34 Abs. 1 BNatSchG benannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Im Rahmen der Prüfung der Betroffenheit wird geprüft, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

Beschreibung der Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet wird vollständig vom SPA-Gebiet überlagert. Die Flächengröße der Gebiete beträgt rund 520 ha. Die Gebiete gehören zur naturräumlichen Grundeinheit des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes. Charakteristisch innerhalb des Gebietes sind die zusammenhängenden Waldgebiete mit Teichkomplexen, naturnahen Kleingewässern und ausgedehnten moorigen Senken, durchsetzt mit Feuchtwiesen.

Das FFH-Gebiet ist Lebensraum für gefährdete Arten wie den Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und den Wolf (*Canis lupus*).

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, Eutrophe Stillgewässer, Dystrophe Stillgewässer, Pfeifengraswiesen, Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken und Waldkiefern-Moorwälder.

Innerhalb des Gebietes wurden 12 Arten nach dem Sächsischen SPA-Fachkonzept nachgewiesen. Dazu zählen: Grauammer (*Miliaria calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*) Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Für die Sicherung des FFH- und das SPA-Gebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung von großflächigen, unzerschnittenen Waldgebieten mit Feuchtkomplexen und bewaldeten sowie offenen Mooren
- Sicherung des Wasserhaushaltes für die von Grundwasserabhängigen Gebieten
- Beibehaltung einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Teiche auf Basis der guten fachlichen Praxis
- Nachhaltige Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Entwicklung struktur- und artenreicher Bestände
- Erhalt der Störungsarmut des Gebietes
- Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der genannten Vogelarten

Prüfung der Betroffenheit europäischer Schutzgebiete

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht beschriebenen Wirkfaktoren lassen sich keine nachhaltigen oder erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf das untersuchte Natura 2000-Gebiet ableiten. Die bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Ein wesentliches Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert. Innerhalb dieser Untersuchung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben folgende Erhaltungsziele entscheidend und maßgebend:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt ist“

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der aufgeführten Arten sowie deren Lebensräume geprüft. Grundlage der Untersuchung waren die Standard-Datenbögen sowie die Kurzfassung des Managementplans.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der Anhang II Arten sowie deren Lebensräume und Erhaltungszustände werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren und unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus gutachterlicher Sicht nicht erheblich beeinträchtigt.

Begründung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der Tierarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren nicht erheblich beeinträchtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 5 ha. Es werden ausschließlich Bereiche in Anspruch genommen, die bereits anthropogenen Vorbelastungen unterliegen.

Die im Vorhabengebiet östliche Gehölzfläche wird zugunsten der Fauna zu einem naturnahen Kiefernwald entwickelt. Die nördlichen und südlichen Flächen werden zu einem hochwertigen Offenlandbiotop entwickelt. Eingriffe in das naturnahe Kleingewässer sind nicht vorgesehen.

Für die aufgezählten Anhang II Arten sowie deren Lebensräume bestehen aus gutachtlicher Sicht keine Bedenken in Bezug auf nachteilige Auswirkungen, die mit der Umsetzung des Vorhabens verursacht werden. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der aufgezählten Arten kann für das untersuchte Gebiet nicht festgestellt werden.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet ableiten.

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete zu erzeugen.

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben (Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das FFH- und das SPA-Gebiet „Doras Ruh“.